

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Geschäftsbezirke der Stationskontrollräte im Königreich Sachsen sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen vom 1. Januar d. Js. ab in nachstehender Weise verändert worden.

Es sind zugetheilt:

1. der Vereinskontrolle in Dresden
die Hauptamts-Bezirke Dresden, Schandau und Pirna,
2. der Vereinskontrolle in Chemnitz
die Hauptamts-Bezirke Chemnitz, Freiberg, Annaberg und Marienberg,
3. der neu eingerichteten Vereinskontrolle in Zwickau
die Hauptamts-Bezirke Zwickau, Glauchau, Elbenstod und Plauen.

Von demselben Zeitpunkte ab ist die Vereinskontrolle in Schandau aufgehoben und die Hauptamts-Bezirke Meissen und Riesa sind fortan der speziellen Beaufsichtigung eines Stationskontrollraths nicht weiter unterstellt.

Die Königlich bayerischen Uebergangsstellen Groß-Riebesheim und Dbrigheim, Hauptamts-Bezirks Ludwigshafen a. Rh., dann die Uebergangsstelle Vorbrunn, Hauptamts-Bezirks Aschaffenburg (S. 82 und 84 der Uebersicht der bezüglichen Steuerstellen) sind aufgelöst worden.

5. Marine und Schifffahrt.

Dänemark hat unterm 29. v. Mts. die Quarantaine-Maßregeln für Schiffe, welche von Hamburg (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 264), Viborg (ebenda, S. 299), Bergen und Neapel (ebenda, S. 342) kommen, wieder aufgehoben.

In Havre findet für Provenienzen aus den Nordsee- und Ostsee-Häfen eine Quarantaine nicht mehr statt sofern die Schiffe mit reinem Gesundheitspaß versehen und während der Fahrt verdächtige Krankheitsfälle an Bord nicht vorgekommen sind. Auswandererschiffe unterliegen jedoch vor ihrer Zulassung einer ärztlichen Besichtigung (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 374).

In Dänlirchen findet eine Quarantaine für Schiffe aus deutschen Häfen gleichfalls nicht mehr statt (ebenda, Seite 309).

Die Lokalregierung auf Malta hat die 24stündige Beobachtungs-Quarantaine für Ankünfte von Neapel wieder aufgehoben (vergl. S. 22).

In Korfu ist die Quarantaine für Ankünfte von Brindisi aufgehoben (Central-Blatt von 1873, S. 385). Es besteht nur noch für Schiffe, welche von Neapel oder Castellamare kommen, eine Observation von fünf Tagen.
